

Regelungen zur Einreise nach Österreich unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (Deutsch)

Regelungen zur Einreise nach Österreich unter besonders berücksichtigungswürdigen Gründen

Die Einreise nach Österreich während der Corona-Pandemie wird gesetzlich per Verordnung geregelt. Laut RIS - Verordnung über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2, ist unter § 3 Abs. 3 die Einreise ohne Einschränkungen (= keine Quarantäne oder Gesundheitszeugnis sind notwendig) möglich, wenn diese aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis im Einzelfall erfolgt.

Als LebenspartnerInnen zählen für uns alle Menschen, die sich in einer fixen Beziehung befinden, unabhängig davon, ob sie den gleichen Wohnsitz teilen oder wie lange die Beziehung bereits dauert.

Zu den besonderen familiären Gründen zählen z.B. Besuche von Familienangehörigen bei Krankheit oder eigener Kinder im Rahmen von Obsorgepflichten, ein Besuch der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners. Zudem zählen auch besondere Anlässe wie z.B. Taufe, Geburtstag, Begräbnis oder Hochzeit.

Der besonders berücksichtigungswürdige Grund im familiären Kreis muss bei der Kontrolle nachgewiesen werden, **beispielsweise** durch Vorweisen der folgenden Dokumente:

- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde/Partnerschaftsurkunde
- Passkopie des Familienmitgliedes
- Meldebestätigung bzw. Dokumente über gemeinsame Wohnsitze
- geeignete Lichtbilder
- schriftliche Belege, die eine Lebenspartnerschaft dokumentieren (z.B. Mailkorrespondenzen)
- Zulassungsscheine für dasselbe Kraftfahrzeug

Ungeachtet dessen müssen die sonstigen gesetzlich geltenden Einreisebestimmungen nach Österreich (z.B. Visa- und Aufenthaltsbestimmungen) eingehalten werden.

In der Verordnung heißt es wortwörtlich dazu:

§ 3. Zusätzlich zu den von § 2 Abs. 5 und 6 erfassten Personen ist auch Personen aus nicht in der Anlage A genannten Staaten die Einreise ohne Einschränkung möglich, wenn diese

1. zur Aufrechterhaltung des Güter- sowie Personenverkehrs,
2. zur Durchführung einer Repatriierungsfahrt/eines Repatriierungsfluges,
3. **aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis im Einzelfall,**
4. aus zwingenden Gründen der Tierversorgung im Einzelfall,
5. im Rahmen der Durchführung einer Überstellungsfahrt/eines Überstellungsfluges,
oder
6. im zwingenden Interesse der Republik erfolgt.



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)